

von Kreuz und Stab, von Rad, Schere, Sichel, Dreschflegel und anderem ländlichen Gerät. Gattung und Form der Gegenstände, sowie der vorgeschrittene Verwitterungszustand ihrer Abbildung weisen übereinstimmend auf mittelalterlichen Ursprung hin. Die Mehrzahl der Kreuze dürfte auf ein 4–600 jähriges Alter zurückblicken.

Düstere Erzählungen von Raub und Mord, von bäuerlicher Rauferei und ritterlicher Schilde, von Heldentod im Kriege oder Ende durch Henkershand leben im Volksmunde und umkleiden das alte Mal mit dem geheimnisvollen Schleier der Sage. Ungern geht die Landbevölkerung des Nachts am Kreuz vorüber, denn dort ist's nicht recht geheuer, und ein schwarzer Hund, eine weiße Gestalt oder ein flackerndes Irrlicht sind mehr als einmal von vertrauenswürdigen Leuten dabei gesehen worden.

Die ernsthafteste geschichtliche Überlieferung schweigt. Trotz der bedeutsamen Symbolik, die dem Brauche des Steinkreuzsetzens dereinst unzweifelhaft beigewohnt hat, erbringt uns keine schriftliche Aufzeichnung einen greifbaren Anhalt über Ursprung und Zweck. Sicherlich bedurfte es den Zeitgenossen gegenüber nicht erst eines Magistratsbefehls oder fürstlichen Erlasses, um sie über die Bedeutung solcher steinerner Kreuze zu belehren. Und die Chronisten erachteten eine weitverbreitete, allgemein geübte Sitte erst recht zu keiner Zeit und an keiner Stelle für besonders erwähnenswert. So stehen wir also heutigentags vor der merkwürdigen Tatsache, daß nicht einmal über die allgemeine Zweckbestimmung der zahllosen alten Steinkreuze Klarheit zu erbringen ist. Infolgedessen werden die verschiedensten Meinungen darüber in der Literatur aufgestellt und mit mehr oder weniger Beweiskraft verfochten.

Auch schriftliche Zeugnisse, die mit einem bestimmten Standorte oder Einzeldenkmal in Verbindung zu setzen wären, sind höchst spärlich auf uns gekommen, und die angeführten Entstehungsgründe gestatten keineswegs etwa eine Verallgemeinerung für alle übrigen Fundstätten.

Scheint somit also fast jeder nachweisbare Zusammenhang zwischen literarischer Überlieferung mittelalterlichen Ursprungs und dem tausendfachen Bestand der alten Steinkreuze von heute zu fehlen, so stößt der Forscher doch in den urkundlichen Quellen der Vorzeit noch auf andere Anhaltspunkte, die wenigstens mittelbar zur Beantwortung der Steinkreuzfrage herangezogen werden können. Die Urteilsammlungen der alten deutschen Schöffenstühle und die Stadtbücher des 14.–17. Jahrhunderts enthalten nämlich Wahrsprüche und Sühneverträge in ganz beträchtlicher Zahl, die für begangenen Totschlag neben anderer Buße ausdrücklich das Setzen eines steinernen Kreuzes ausbedingen. Wenngleich der allgemein gehaltene Wortlaut dieser Rechtsbefehle sich mangels genauer Größenbestimmung oder Ortsangabe nur vereinzelt mit einem der vorhandenen inschriftlosen Kreuze bestimmt verknüpfen läßt, bleibt die hundertfache Wiederkehr der Klausel in den Sühneverträgen verschiedenster Gegenden doch für die Steinkreuzforschung von größter Wichtigkeit. Nicht überall da, wo Kreuze stehen, hat man auch solche Urkunden ausfindig gemacht, wohl aber häuft sich beides an bestimmten Stellen.

Sehen wir uns dazu in der deutschen Rechtsgeschichte um, so stoßen wir seit Karl dem Großen auf das ernsthafteste Bemühen der weltlichen und geistlichen Machthaber, den altgermanischen Gedanken der Blutrache in mildere Formen zu